

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

7.1.1760 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914662](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914662)

No. 2.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 7. Januarii 1760.

I. Die Fortsetzung der Verordnung wegen der Eyde.

Articulus V.

Da bey dem Armen-Eyde sich nicht selten mancherley Bedenklichkeit aufert, so wollen Wir allergnädigst, daß nach diesem den Partheyen, die um das Armen-Recht ansuchen, solches, ohne Leistung des bisherigen Eydes, zugestanden, jedoch von ihnen, da es nöthig erachtet würde, zuvörderst ihres Unvermögens wegen, gültige Zeugnisse beygebracht, und, bey etwa überbleibendem Zweifel, anstatt, und nach Anleitung des in dem Corpore Constitutionum enthaltenen Armen-Eydes, eine Versicherung bey Verlust ihrer Ehre und guten Leumuths, ertheilet, auch, dafern sich nachher befände, daß sie sich wider die Wahrheit für arm ausgegeben hätten, es mit der ihnen solcher ihrer falschen Betheurung halben zuzuerkennenden Strafe, auf dem unten zu bestimmenden Fusse gehalten werden, und sie noch über dieses die sämtliche Gerichts- und Stempelpapier-Kosten nachzulegen schuldig seyn sollen. 6. Die, in Mangel anderer zureichenden Sicherheit, bisher eydlich geleistete Caution: *judicio fisci et judicatum solvi*, wie auch *pro reconventionem et expensis*, und *pro appellatione*, so weit die Appellation an Unser Obergericht zu Oldenburg gehet, soll ins künftige, und zwar die erste beydes in Civil- und Criminal-Fällen, lediglich durch eine Versicherung, bey Verlust Ehre und guten Leumuths, die nach Maasgebung der bisherigen Eydes-Formul zu fassen ist, nebst einem Handschlage und der Verpfändung sämtlicher Güter, welche die zur Caution-Leistung schuldige Parthey schon besitzen, oder in der Folge der Zeit überkommen mögte bestellet, es auch, wenn jemand dieser seiner Verpflichtung entgegen handeln sollte, in Absicht auf die ihm solcherhalben zuzuerkennende Strafe, nach der im folgenden zu ertheilenden Vorschrift, gleichwie in Ansehung der Hauptsache und deren Entscheidung in *contumaciam*, den Rechten und der Proceßordnung gemäß gehalten, und ihm, daferne er an einem



Unserer Bothmäßigkeit nicht unterworfenen Orte wohnhaft, oder dahin entwichen wäre, Unsere Lande wieder zu betreten und daraus einige Erb-Gelder oder andere ihm zukommende Mittel zu ziehen, nicht eher verstattet werden, bevor er dem ergangenen Judicato, sowohl, was die streitig gewesene Forderung, als was die verursachte Kosten und erkannte Strafe betrifft, ein völliges Genügen geleistet, auch die nachher entstandene neue Kosten berichtigt haben wird: wes Endes dann der gleichen Erb-Gelder oder andere Mittel auf Anhalten der Parthey, welcher die Cautio bestellt worden, oder auf Requisition des Gerichts, woselbst die Sache rechts-hängig gewesen ist, sofort mit Arrest zu belegen sind. 7. Da der Glaubens-Eyd, wenn nicht der Richter dabey mit aller Behutsamkeit verfähret, auf der einen Seite leichtlich zu Verletzung zarter Gewissen gereichen kan, auf der andern Seite aber einer sehr willkührlichen Deutung solcher Leute, die es mit einem Eyde so genau nicht nehmen, unterworfen ist; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß derselbe überhaupt nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit, und so lange noch ein anderer Weg zu Entdeckung der Wahrheit übrig ist, Statt finden, auch insbesondere niemanden, der, nach richterlichen Ermessen, keine Gründe vor sich hat, das Factum, worauf es ankommt, zu glauben oder nicht zu glauben, zuerkennt, sondern von einer solchen Parthey nur allenfals der Eyd der Unwissenheit, geleistet, und lediglich ihr nicht wissen, oder ihr nicht anders wissen eydlich erhärtet werden, dabey aber dem Richter anheim gestellet bleiben solle, wenn er, vorkommenden Umständen nach, den bloßen Eyd der Unwissenheit unzureichend, und den Ausschlag der Sache davon abhängen zu lassen, nicht thunlich findet, solchen nicht zu erkennen, und lieber den Streit in andere rechtliche Wege zu entscheiden. So soll auch in Fällen, da der Glaubens-Eyd zulässig und unentbehrlich ist, die Eydes-Formul zu möglichster Verhütung aller Mißdeutung oder vorsätzlichen Verdrehung, jederzeit bejahender Weise, daß der Schwörende glaube und dafür halte, daß es mit der Sache die von ihm behauptete Verwandniß habe, oder von ihm gestrittene Verwandniß nicht habe, gefasset, mithin der Ausdruck, daß der Schwörende nicht glaube noch dafür halte, daß es mit der Sache die von ihm gestrittene Beschaffenheit habe, als welcher sich, der Absicht zuwider, auf eine bloße Unwissenheit deuten läßt, gänzlich vermieden werden. 8. Die der bisherigen Verfassung nach zugelassene, durch einen bevollmächtigten Anwald in seine und seines Principalen Seele abzulegende Eyde wollen Wir ebenfals gänzlich abgestellet, und dagegen verordnet haben, daß die Parthey, welche aus dieser oder jener Ursache zur Ablegung eines Eydes vor dem Gerichte, das ihr denselben zuerkannt hat, zu erscheinen behindert ist, solchen dennoch allemal selbst, entweder vor zweyen Gerichts-Personen in ihrem Hause, oder, wenn sie sich anderer Orten aufhält, allenfals auf Requisition des Gerichts, vor derjenigen Obrigkeit, unter der sie wohnet, und zwar in Beyseyn des Gegentheils, oder, nach vorgängiger Ladung desselben, abschwören solle. Indessen bleibet, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, welche auf

richterlichem Ermessen beruhet, jedoch vorausgesetzt, daß der Gegentheil damit zu Frieden sey, und auf die körperliche Abstattung des Eydes nicht bestehe, frey gelassen, solchen schriftlich unter des Schwörenden eigenen Hand und beygedrucktem Siegel, im Verichte einzulegen. Und eben so ist es auch mit den feyerlichen Versicherungen zu halten, die nach dieser Verordnung an die Stelle der bisher üblich gewesenen Eyde treten.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Hinrich Böhmmermann, seine im Mohrdorffe auf Johann Stindts Bau belegene und von ihm selbst bisher bewohnte Kötterey, nebst Garten, an Christian Ahlers daselbst, verkauft. Den 4ten Febr. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
2. Es haben Arp Zeken Wittwe und deren Sohn, Hinrich Hermann Zeken auf der Osternburg, ihren bey der Drielacke zwischen Martin Thees und Anthon Linnemanns Lande, belegenen Kamp Landes, an Johann Hinrich Wübbenhorst daselbst verkauft. Die Angabe ist den 4ten Febr. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
3. Es haben Detmer Bruns und dessen Ehefrau, im Oldenbrock, für einigen Jahren, einen gewissen Placken Mohelandes, wessfalls Sie anfänglich mit weyl Carsten Purrien Processus geführt, an besagten Carsten Purrien und dessen Ehefrauen verkauft. Den 6. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
4. Es hat Gerd Wilcken, zur Loye, einen vor einigen Jahren zugenommenen, und zwischen Dierck Wührmanns und Gerd Wilcken oder Gehrmanns Lande belegenen Heyd-Placken von ohngefähr 6 Scheffel Saat groß, an Gerd Gebcken verkauft. Die Angabe ist d. 4. Febr. a. c. bey dem Neuenb. Landg.
5. Es haben weyl. Sielmeister Detke Detken Erben, zu Steinhausen, gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihr daselbst belegenes sogenanntes Pottthaus und Garten, den 9ten Febr. a. c. in Gerd Hanken Hause, zu Steinhausen, verkaufen zu lassen. Den 4. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgisch. Landg.
6. Es haben Keiner Gerds und Friederich Bartels, zur Jade, ihren von Harmen Schwartings Bau vor etwa 3 Jahren in öffentlicher Vergantung an sich gekauften Hamm Landes von ohngefähr 4 Zücken groß, an Jürgen Lammers Junior, wieder verkauft. Die Angabe ist den 4. Febr. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
7. Es hat weyl. Dierck Helmers Wittwe, ihr zu Delmenhorst belegenes bürgerliches Wohnhaus, an den Bürger- und Zinnengießer Johann Christian Baumann daselbst verkauft. Den 29sten Jan. a. c. ist die Angabe bey dem Stadtgerichte zu Delmenhorst.

Er. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Dero
hiefigen Justiz-Canzley

Wir verordnete Director und Rätbe, fügen hiemit zu wissen: Nachdemma-
len die Nothwendigkeit erfodern will, in Debit-Sachen des in hiesigen
Königl. und Churfürstl. Diensten gestandenen nunmehr pensionirten Majors von
Schölln, dessen in dem Amte Westen ohnweit Berden belegenes bereits seit 1758
einer gerichtlich angeordneten Administration unterzogenes adeliche Erbguth He-
debergen, mit seinen Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen;
Dero Behuef auch auf Andringen verschiedener Creditorum, Edictum subhastat-
ionis unter dem heutigen dato erkannt, und Terminus auf den Montag nach
Judica, wird seyn der 24ste des Monaths Mart. 1760 hiemit berahmet und an-
gesetzt ist: Sowerden alle diejenigen, welche gedachtes Guth cum pertinentiis,
inhalts beygefügten Anschlages, zu kaufen belieben tragen mögten, zu dem En-
de ernannten Tages früh um 10 Uhr, auf hiesiger Königl. und Churfürstl. Jus-
tiz-Canzley zu erscheinen, nach vorgängig eröffneten Kauf-Conditionen, sich
mit ihrem Both vernehmen zu lassen, und darauf, daß demjenigen, welcher
das meiste gebothen, und wegen richtiger Bezahlung des Licitati hinlängliche
Sicherheit zu beschaffen im Stande seyn wird, dem Befinden nach beregtes Guth Erb- und Eigentüm-
lich zugeschlagen, und adjudiciret werde, zu gewärtigen, kraft dieses citiret und vorgeladen werden.
Woben zugleich denen Licitanten, welche etwa das Guth vorher in Augenschein zu nehmen, und
von dessen Consistenz oder local Umständen, eine weitere Erkundigung einzuziehen gemeinet seyn sol-
ten, nachrichtlich ohnverhalten bleibet, daß sie sich deswegen, bey dem bisherigen Administratore,
dem Hoya'schen Landrentmeister Kotzebue zu melden haben. Urkundlich des hierunten gelegten Kö-
nigl. und Churfürstl. Canzley-Zusiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben Hannov. den 21. De-
cember 1759.

(L. S.)
R.) D. Ghrube.

III. Privatsachen.

1. Der Herr Major Kellers ist gekommen am 16. Jan. als auf einem Mittewochen, des Abends, zu Ab-
behausen, in Christian Hinrich Pöhsen Hause, folgendes, als: 1) Das Wüsing'sche gewe-
sene Haus, in Abbehausen, und dazu gehörige 9 Tück Landes, welches er im Jahr 1759 an
sich gekauft hat hinwiederum zu verkaufen oder zu verheuren. 2) 40 Tück grün Land bey Hering be-
legen, Hammweise zum wenden oder mehen zu verheuren; auch allenfalls Hornvieh und Pfer-
de darauf zu grasen, anzunehmen; 3) anderthalb Tück Pflugland, zu Hering, auf einige Jahre
zur Pflug zu verheuren. 4) 9 ein halb Tück im Inselde zum fehden oder mehen. 5) 9 Tück
am Save zum fehden und 6) 27 Tück in der Wische in verschiedenen Hämnen, zum mehen zu
verheuren; Liebhabers können sich einfinden und accordiren. Hering d. 5ten Jan. 1760.
2. Das vorhin Kobber'sche, jeso Rätb'sverwandter Delling'sche Haus, ist auf einige Jahre zu verheuren,
und kan solches auf Ostern a. e. angetreten werden; wer hiezu Belieben hat, kan sich bey dem
Herrn Rätb'sverwandten Delling melden.
3. Wer 300 Rthl. auf Zinse zu 5 proc. gegen hinlängliche Sicherheit anleihen will, der wolle sich des-
falls bey Hinrich Gärdes zu Niederbeckum, im Nothentkircher Gemeine, melden, weil dersel-
be diese Gelder in Commission zu belegen hat; und kann dies Geld sogleich ausbezahlet, auch
bey kleinen Capitalien als 100, auch 50, oder bey 25 Rthl. ausgethan werden.
4. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Kap- und Del-Kuchen auf hiesiger Del-Mühle a 1000 St.
zu 19 Rthl. verkauft werden.
5. Ein Mensch, welcher als Schreiber so wohl als auch sonst, gedienet, und mit guten Attestaten
versehen, auch ohnedem gute Recommendation aufweisen kan, suchet sich anderweit als Schrei-
ber zu engagiren, und entweder künftige Ostern, oder auf Verlangen noch eher anzutreten. Der
Verfasser dieser Anzeigen giebt nähere Nachricht.

Bestörderung.

Ihro Kön. Maj. haben den Prov. Hn. Joh. Anton Grovermann zum Commerzrath allergnädigst ernannt.